

**Satzung
der
Vereinigung kirchlicher
Mitarbeitendenverbände in Deutschland
VKM-D**

Stand: 22. März 2018

§ 1 Name der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung kirchlicher Mitarbeitendenverbände Deutschland“ (VKM-D).
- (2) Sie ist ein Zusammenschluss von Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften im Bereich der EKD und ihrer Diakonie.
- (3) Die VKM-D hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

§ 2 Spitzenorganisation

Die VKM-D ist Spitzenorganisation der kirchlich-diakonischen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften in Deutschland.

§ 3 Unmittelbare Aufgaben

Die VKM-D hat folgende unmittelbare Aufgaben:

- (1) Mitwirkung, unbeschadet der Rechte der einzelnen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften, bei der Gestaltung des Dienst-, Arbeits- und Versorgungsrechts in Kirche und Diakonie, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen oder Arbeitsrechts-Regelungen, sowie Mitarbeit in den zuständigen Gremien.
- (2) Förderung und Vertretung allgemeiner beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie.
- (3) Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie und Schulung von Mitgliedern der Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften und von Mitarbeitervertretungen.
- (4) Beratung und Information der angeschlossenen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierung der gemeinsamen Außendarstellung der Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften.
- (6) Abschluss eines Rahmenvertrages zur Rechtsschutzversicherung für dienst-, arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten der Mitglieder der angeschlossenen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften, soweit sich die einzelnen Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften nicht eine eigene Regelung vorbehalten.
- (7) Abschluss weiterer Rahmenverträge für alle Mitglieder der angeschlossenen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften.

§ 4 Mittelbare Aufgaben

Die VKM-D hat in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften u.a. weitere Aufgaben:

1. Beratung beim Abschluss von Tarifverträgen sowie bei der Gestaltung der entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen durch die angeschlossenen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften.
2. Beratung bei dienst-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Regelungen.
3. Erfahrungsaustausch unter den angeschlossenen Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften sowie anderen Arbeitnehmerorganisationen von Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie.
4. Beteiligung an der Beilegung bedeutender Rechtsstreitigkeiten. Die Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der VKM-D können Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften in Kirche und Diakonie werden.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft eine(s) Mitarbeiterverbands / Gewerkschaften muss schriftlich unter Beifügung ihrer, seiner Satzung beantragt werden.
- (2) Der Vorstand der VKM-D beschließt über den Aufnahmeantrag. Ein Mitarbeiterverband / eine Gewerkschaft kann in die VKM-D nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit dem Mitarbeitendenverband / der Gewerkschaft, der / die für die jeweilige(n) Landeskirche(n) bereits Mitglied der VKM-D sind. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Mitarbeiterverbandes / der Gewerkschaft die Delegiertenversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären;
2. durch Auflösung eines Mitarbeiterverbandes / einer Gewerkschaft;
3. durch Ausschluss, der von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Von den Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften wird ein Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres erhoben. Die Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag innerhalb des ersten Halbjahres des laufenden Jahres zu bezahlen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Die VKM-D verfolgt durch Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 und § 4 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die VKM-D ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der VKM-D dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der VKM-D fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Organe der VKM-D und deren Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der VKM-D oder deren Erträge. Die Mitarbeit für die VKM-D geschieht ehrenamtlich. Bei Dienstgeschäften besteht nur Anspruch auf Entschädigung nach den vom Vorstand beschlossenen Reisekostenrichtlinien.
- (6) Bei Auflösung der VKM-D gilt § 21.

§ 10 Organe

Organe der VKM-D sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Interessen der angeschlossenen Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften werden durch deren Delegierte in der Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Jeder Mitarbeiterverband / jede Gewerkschaft hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner /ihrer Mitglieder in der Delegiertenversammlung vier stimmberechtigte Delegierte. Vorstandsmitglieder sind keine Delegierten.
- (3) Jede(r) Delegierte hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 17) sind in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit der VKM-D,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Berichte der Schatzmeisterin, des Schatzmeisters und der Kassenprüferinnen, der Kassenprüfer und der Berichte der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse,

3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl, Neuwahl und Abwahl der/des Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassenprüfer,
5. Berufung von Mitgliedern von Ausschüssen und Gremien, in denen die VKM-D mitarbeitet,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Höhe des Beitrages (§ 8 Abs.1),
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften, sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt,
9. Ausschluss eines Mitarbeiterverbänden / einer Gewerkschaft,
10. Entscheidungen über Anträge,
11. Beschlussfassung über die Auflösung der VKM-D.

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens alle zwei Jahre mit einer Frist von zwei Monaten unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen und von ihm geleitet.
- (2) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften muss eine Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang einberufen werden. Der Antrag muss den vorgesehenen Verhandlungspunkt enthalten.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung sind von den angeschlossenen Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften zu tragen.
- (5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit zulassen. Es können Sachverständige hinzugezogen und Gäste eingeladen werden.

§ 14 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten nach § 11 (Absatz 3 und 4).
Der Ausschluss eines Mitarbeiterverbands / einer Gewerkschaft nach § 7 (Absatz 3) bedarf mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung der VKM-D (§ 21) bedarf mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der Delegierten.
- (4) Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
- (5) Sofern ein Mitarbeiterverband / eine Gewerkschaft mit ihrem/seinem Beitrag im Rückstand ist, sind ihre, seine Delegierten nicht stimmberechtigt

§ 15 Niederschrift

Über Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand festzustellen und den Mitarbeiterverbänden / Gewerkschaften und Delegierten zuzuleiten ist.

§ 16 Ausschüsse

Es können ständige Ausschüsse gebildet werden.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Beisitzern. Jeder angeschlossene Verband / Kirchengewerkschaft entsendet eine Person als Beisitzerin / Beisitzer für die jeweilige Amtszeit.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines Mitarbeiterverbands / einer Gewerkschaft sein, der der VKM-D angeschlossen ist.

- d) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder für seine Amtszeit berufen.
- (2) Der Vorstand leitet die VKM-D. Er führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse und Weisungen der Delegiertenversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Gewerkschaften und Mitarbeitendenverbände. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3a) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied in den Vorstand berufen.
- (3b) Bei Freiwerden der Position der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist eine Delegiertenversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er regelt auch die Teilnahme von Vorsitzenden oder Mitgliedern von Ausschüssen an Vorstandssitzungen. Er ist weiterhin befugt, ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Der Vorstand wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, und wählt diese oder diesen ab.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für seine Amtszeit den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden nach Weisung des Vorstandes bzw. seiner oder seines Vorsitzenden von einer/m Geschäftsführerin/Geschäftsführer erledigt. Ist eine Geschäftsführerin, ein Geschäftsführer nicht bestellt oder an der Tätigkeit verhindert, so führt die oder der Vorsitzende die Geschäfte.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung für den Schriftwechsel wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Zu den Sitzungen der Ausschüsse kann die Geschäftsführerin der Geschäftsführer mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung in der Regel vier Wochen vorher schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der angeschlossenen Verbände mit mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin anwesend sind. Bei Beschlüssen gilt die Mehrheit im Sinne von § 14. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich oder mündlich herbeigeführt werden. Bei mündlich erreichten Beschlüssen ist ein Aktenvermerk anzulegen, der in der folgenden Sitzung des Vorstandes von den Mitgliedern des Vorstandes, die an dem Beschluss mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist.

Der Beschluss wird in dieser Sitzung bestätigt.

§ 20 Vertretung

Die VKM-D wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Davon muss ein Mitglied Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der VKM-D erhalten die Mitarbeiterverbände / Gewerkschaften lediglich den ihrem Beitrag entsprechenden Anteil vom Vermögen zurück, das nach Erledigung aller Verpflichtungen der VKM-D noch vorhanden ist.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 22.03.2018 in Kraft. Die Satzung vom 23.04.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der derzeitige Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit in 2020 im Amt. Neu beigetretene oder noch beitretende Mitarbeiterverbände entsenden je ein Mitglied in den Vorstand.

34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe, den 22.03.2018

.....
Vorsitzender der Vereinigung kirchlicher
Mitarbeitendenverbände Deutschland

.....
Stellvertretende Vorsitzende der Vereinigung
kirchlicher Mitarbeitendenverbände Deutschland